



Positionspapier zur CSRD-Umsetzung – Sicherstellung der Anforderungen eines Level-Playing-Fields

Die WPK hatte mit Schreiben vom 19. April 2024 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu dem Referentenentwurf eines sog. CSRD-Umsetzungsgesetzes Stellung genommen. Ergänzend hierzu hat die WPK ein Positionspapier „Sicherstellung der Anforderungen eines Level-Playing-Fields im Rahmen der CSRD-Umsetzung“ entwickelt, wie nachfolgend wiedergegeben:

Die CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive - 2022/2464/EU) führt die Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts innerhalb des Lageberichts insbesondere für große Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften sowie für kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen ein. Darüber hinaus sieht die CSRD vor, dass dieser Nachhaltigkeitsbericht einer Prüfung zu unterziehen ist.

Der Referentenentwurf verfolgt die Intention, die CSRD eins zu eins in nationales Recht umzusetzen und sieht insbesondere vor, dass die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts künftig durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen hat, der auch der Abschlussprüfer sein kann. Die WPK hat am 19. April 2024 hierzu eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, die diesem Schreiben beigelegt ist.

Schon frühzeitig hatte sich die WPK dafür ausgesprochen, lediglich den jeweiligen Prüfer des Jahres- bzw. Konzernabschlusses als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuzulassen. In dem Referentenentwurf vom 22. März 2024 wurde von der in der CSRD vorgesehenen Option Gebrauch gemacht, neben dem Abschlussprüfer auch andere Wirtschaftsprüfer als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuzulassen. Die WPK begrüßt es aus Gründen der Sicherung einer einheitlichen hohen Prüfungsqualität, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zumindest auf diesen Personenkreis zu beschränken und keine anderen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen zuzulassen.

Wir möchten in diesem Schreiben in erster Linie auf den Kreis der künftig prüfberichtigten Personen eingehen und auf Artikel 34 der durch die CSRD geänderten Bilanzrichtlinie hinweisen, in dem

insbesondere die Gleichwertigkeitsanforderungen für die Erbringer von Bestätigungsleistungen festgeschrieben sind:

„Die Mitgliedstaaten können einem in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen gestatten, das Urteil nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa abzugeben, sofern dieser unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen Anforderungen unterliegt, die den in der Richtlinie 2006/43/EG [d.h. Abschlussprüferrichtlinie, AP-RL] festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der genannten Richtlinie gleichwertig sind, insbesondere die Anforderungen an Folgendes:

- a) Ausbildung und Eignungsprüfung, um sicherzustellen, dass unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen das erforderliche Fachwissen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Bestätigung erwerben;*
- b) kontinuierliche Fortbildung;*
- c) Qualitätssicherungssysteme;*
- d) Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Berufsgeheimnis;*
- e) Bestellung und Abberufung;*
- f) Untersuchungen und Sanktionen;*
- g) die Organisation der Arbeit des unabhängigen Erbringers von Bestätigungsleistungen, insbesondere im Hinblick auf notwendige Mittel und Personal sowie die Führung von Mandantendateien und Akten, und*
- h) die Meldung von Unregelmäßigkeiten.“*

Für den Fall, dass sich der Gesetzgeber abweichend von dem Referentenentwurf dazu entscheiden sollte, neben Wirtschaftsprüfern auch anderen unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zu gestatten, ist zwingend dafür Sorge zu tragen, dass diese denselben Regularien unterliegen wie derzeit bereits die Wirtschaftsprüfer.

Nur so können vergleichbare Ausgangsbedingungen („Level-Playing Field“) unter den beteiligten Akteuren sichergestellt werden. Insbesondere ist ein einheitlich hohes Qualitäts- und Qualifikationsniveau erforderlich, um zu gewährleisten, dass sowohl Wirtschaftsprüfer als auch andere unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen denselben fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen.

Stellt der deutsche Gesetzgeber das nicht sicher, verletzt er die CSRD-Richtlinie und erlässt sehenden Auges ein europarechtswidriges Gesetz. Damit droht ein (weiteres) Verfahren der EU gegen Deutschland.

Nachfolgend möchten wir in der gebotenen Kürze die wesentlichen Rahmenbedingungen aufführen, die durch andere unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen zukünftig einzuhalten wären, sofern diese die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durchführen dürften:

Zu a)

Die Zulassung zur Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung setzt voraus, dass die erforderlichen theoretischen Kenntnisse auf den für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung maßgebenden Sachgebieten sowie die Fähigkeit, diese praktisch anzuwenden, in einer Prüfung nachgewiesen werden, die zumindest teilweise schriftlich erfolgen muss (Artikel 7 Abs. 2 AP-RL).

Der Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes sieht dementsprechend für Wirtschaftsprüfer eine zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte vor, bestehend aus zwei Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung (§ 13c WPO-E, § 24b WiPrPrüfV-E).

Die Zulassung von Wirtschaftsprüfern zur Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung setzt des Weiteren eine praktische Ausbildung von mindestens acht Monaten voraus, die in der Bestätigung jährlicher oder konsolidierter Nachhaltigkeitsberichterstattung oder anderen nachhaltigkeitsbezogenen Leistungen besteht (Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 2 AP-RL).

Der Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes sieht dementsprechend den Nachweis dieser spezifischen praktischen Ausbildung als Voraussetzung für die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte vor (§ 13d Abs. 1 WPO-E).

Zwischenfazit: Unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen verfügen über keine vergleichbaren Systeme, so dass diese insofern erst implementiert werden müssten.

Zu b)

Abschlussprüfer – das gilt auch für die Tätigkeit eines Abschlussprüfers als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts – müssen sich kontinuierlich fortbilden (Artikel 13 AP-RL).

Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden (§ 43 Abs. 2 Satz 4 WPO). Diese Fortbildungspflicht ist konkretisiert (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, BS WP/vBP) und justiziabel. Eine Verletzung der Fortbildungspflicht kann sanktioniert werden (§§ 68 ff. WPO).

Eine präventive Kontrolle, mit ggf. berufsaufsichtsrechtlicher Relevanz, erfolgt im Rahmen der Qualitätskontrolle bei Wirtschaftsprüfern, die angezeigt haben, gesetzliche Jahresabschlussprüfungen durchzuführen oder durchzuführen beabsichtigen, sowie im Rahmen der Inspektionen (§ 62b WPO) bei solchen Praxen, die PIE prüfen. Bei einem konkreten Anlass ist auch eine Prüfung der Fortbildung im Rahmen berufsaufsichtlicher Verfahren möglich.

Zwischenfazit: Auch bezüglich der Überwachung der Fortbildungsverpflichtung verfügen unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen derzeit nicht über vergleichbare Monitoringsysteme.

Zu c)

Nach Artikel 29 Abs. 1 der geänderten Abschlussprüferrichtlinie (AP-RL) müssen sich Prüfer von gesetzlichen Nachhaltigkeitsberichten zukünftig auf Basis einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre einer Qualitätssicherungsprüfung unterziehen. Diese umfasst eine Überprüfung der Arbeitspapiere, der Einhaltung der einschlägigen Standards und Unabhängigkeitsanforderungen sowie der eingesetzten Ressourcen und der berechneten Honorare. Hierfür müssen die Mitgliedstaaten ein Qualitätssicherungssystem unterhalten, das unabhängig von den zu überprüfenden Prüfern ist und einer unabhängigen Aufsicht unterliegt, über eine gesicherte Finanzierung und ausreichende Ressourcen verfügt und sicherstellt, dass die Qualitätssicherungsprüfer nach einem objektiven Verfahren ausgewählt werden. Die Ergebnisse des Systems sind jährlich der Öffentlichkeit zu berichten.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat bereits im Jahr 2000 ein solches System eingerichtet, dem sämtliche Berufsangehörige, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, unterliegen (Qualitätskontrollverfahren, § 57a ff. WPO). Zukünftig werden auch gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsprüfungen unserer Mitglieder in die Qualitätskontrolle einbezogen werden.

Zwischenfazit: Ein Qualitätssicherungsprüfung, die den hohen Anforderungen der CSRD und der Abschlussprüferrichtlinie entspricht, wird in Deutschland derzeit nur durch die Wirtschaftsprüferkammer sichergestellt und müsste für unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen erst eingeführt werden.

Zu d)

- Berufsgrundsätze (Art. 21 Abs. 1, 25b AP-RL)

Nach Art. 21 Abs. 1 AP-RL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften an Berufsgrundsätze gebunden sind.

Nach Art. 25b AP-RL sind die Anforderungen des Art. 21 Abs. 1 AP-RL entsprechend auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden.

Im deutschen Recht sind die Berufsgrundsätze, denen WP künftig auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts unterliegen werden, in §§ 43 ff. WPO geregelt, wobei § 43 Abs. 1 und 2 WPO die berufsrechtlichen Grundpflichten enthält (Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, Fortbildungspflicht, Verbot berufsunwürdigen Verhaltens). Die Berufspflichten nach §§ 43 ff. WPO werden durch die Vorschriften der Berufssatzung WP/vBP, die ein Gesetz im materiellen Sinne darstellt, weiter konkretisiert.

- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit (Art. 22, 25b AP-RL)

Nach Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 1 AP-RL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft sowie jede natürliche Person, die in der Lage ist, das Ergebnis der Abschlussprüfung direkt oder indirekt zu beeinflussen, bei der Durchführung einer Abschlussprüfung von dem geprüften Unternehmen unabhängig und nicht in dessen Entscheidungsprozesse eingebunden ist. Neben dieser Grundsatzaussage enthält Art. 22 AP-RL umfangreiche Spezialregelungen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Abschlussprüfers.

Nach Art. 25b AP-RL sind die Anforderungen des Art. 22 AP-RL entsprechend auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden.

In Umsetzung dieser Vorgaben sind im deutschen Recht weitreichende Vorgaben für die Unabhängigkeit als Abschlussprüfer enthalten, die allesamt auf die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durch WP erstreckt werden sollen:

Handelsrechtlich sind dies die §§ 319, 319b HGB zum Ausschluss als Abschlussprüfer (zur Erstreckung auf die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts vgl. § 324e HGB-E),

berufsrechtlich werden diese Regelungen durch die Generalklauseln der §§ 43 Abs. 1, 49 Var. 2 WPO sowie die Regelungen der §§ 2, 28 ff. der Berufssatzung WP/vBP flankiert, die bereits nach ihrem aktuellen Zuschnitt für sämtliche betriebswirtschaftliche Prüfungen und somit auch für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes gelten.

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit ist es daher unerlässlich, dass über die Zulassung bzw. Akkreditierung hinaus umfassende diesbezügliche Prozesse eingerichtet, gelebt und überwacht werden. Für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer stellt die Wahrung der Unabhängigkeit einen der obersten Berufsgrundsätze dar.

- Verschwiegenheit und Berufsgeheimnis (Art. 23, 25b AP-RL)

Nach Art. 23 Abs. 1 AP-RL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in Bezug auf alle Informationen und Unterlagen, zu denen sie bei der Durchführung einer Abschlussprüfung Zugang erhalten, entsprechenden Vorschriften zur Verschwiegenheitspflicht und zum Berufsgeheimnis unterliegen. Die Absätze 2 ff. der Vorschrift enthalten Spezialregelungen und Bereichsausnahmen zur Verschwiegenheitspflicht als Abschlussprüfer, z. B. die in Absatz 3 geregelte Pflicht zur Information des neuen Abschlussprüfers bei einem Prüferwechsel.

Nach Art. 25b AP-RL sind die Anforderungen des Art. 23 AP-RL entsprechend auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden.

Nach deutschem Berufsrecht sind WP im Umfang ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO). Diese Gesetzespflicht wird daher in Zukunft automatisch auch für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durch WP gelten. Gleiches gilt für die Regelungen der §§ 50, 50a WPO (Verschwiegenheitspflicht beschäftigter Personen, Gewährleistung der Verschwiegenheit bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter). Die berufsrechtliche Verschwiegenheit wird durch §§ 10, 11 der Berufssatzung WP/vBP weiter konkretisiert.

Die Spezialregelung des § 323 Abs. 1 HGB zur Verschwiegenheit als Abschlussprüfer soll gesetzlich auf die Tätigkeit des WP als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts erstreckt werden (vgl. § 324j HGB-E).

Die o. g. Informationspflichten bei einem Wechsel des Abschlussprüfers (Art. 23 Abs. 3 AP-RL) hat der deutsche Gesetzgeber in § 320 Abs. 4 HGB umgesetzt. Auch diese Vorschrift soll nach § 324g HGB-E entsprechend auf die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durch WP angewendet werden.

Die unbefugte Offenbarung von fremden Geheimnissen, die WP in ihrer Berufseigenschaft anvertraut worden sind, ist nach § 203 StGB strafbar. § 204 StGB stellt auch die unbefugte Verwertung fremder Geheimnisse durch WP unter Strafe.

Für die hier dargestellten Berufsgrundsätze sieht bspw. das Umweltauditgesetz keine vergleichbaren Regelungen vor.

Zwischenfazit: Entsprechende Regelungen und Verfahren wären für unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen zunächst zu implementieren. Zudem bedürfte es einer Anpassung des StGB.

Zu e) keine Anmerkungen.

Zu f)

Wenn Wirtschaftsprüfer zukünftig Nachhaltigkeitsprüfungen durchführen, unterliegen sie auch insoweit dem in §§ 61a ff. WPO geregelten Aufsichtssystem, welches gleichwertig neben die turnusmäßigen Kontrollen nach §§ 57a ff. bzw. § 62b WPO tritt. Den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie entsprechend sieht die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer (und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) wirksame und abschreckende Sanktionen vor. Daher sind die in § 68 Abs. 1 WPO geregelten berufsaufsichtlichen Maßnahmen nicht rein präventiver Natur, so dass sie sich – wie z. B. die Untersagungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 UAG – bei einem inzwischen abgestellten Fehlverhalten erledigen würden bzw. gar nicht erst verhängt werden müssten (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 2 UAG). Vielmehr kann auch ein vergangenes Fehlverhalten deutlich spürbar sanktioniert werden, wobei mit den befristeten Tätigkeitsverboten auch Maßnahmen zur Verfügung stehen, die in nicht unerheblichem Maße in die Zukunft wirken und selbst nach einem Verzicht auf die Bestellung ggf. noch vollstreckt werden können.

Neben der Tatsache, dass durch die Verhängung empfindlicher Geldbußen auch unrechtmäßig erzielte Gewinne abgeschöpft werden können, wird die abschreckende Wirkung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen noch dadurch verstärkt, dass diese – unter Nennung des Namens der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, in deren Namen ggf. gehandelt wurde – öffentlich auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer (oder der APAS) bekanntzumachen sind. Befristete Tätigkeitsverbote werden zudem ins öffentliche Berufsregister eingetragen.

Anders als bei rein präventiven Maßnahmen, die nur solange gelten, wie der Verstoß andauert (s. o.), wird den Betroffenen (hier: den Wirtschaftsprüfern) auf diesem Wege deutlich gemacht, dass es sich nicht lohnt, es solange, bis man bei der nächsten turnusmäßigen Kontrolle „erwischt“ wird, mit der Wahrnehmung seiner Pflichten nicht so genau zu nehmen. Entscheidend für die Wirksamkeit einer repressiven Aufsicht ist im Übrigen auch, dass nicht nur formale Verstöße sanktioniert werden (wie dies bspw. die Bußgeldvorschriften in § 37 UAG vorsehen), sondern auch und gerade qualitative Mängel zu spürbaren Konsequenzen für den/die Verantwortlichen führen.

Zwischenfazit: Die (bspw.) im Umweltauditgesetz vorgesehenen Regelungen erreichen nicht die Standards und Sanktionswirkungen der berufsständischen Regelungen der Wirtschaftsprüfer.

Zu g)

Nachhaltigkeitsprüfer müssen ein internes Qualitätssicherungssystem unterhalten, das eine Vielzahl von Regelungen zu enthalten hat (Art. 24b sowie Art. 25b i.V.m. Art. 24a der geänderten Abschlussprüferrichtlinie). Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Prüfers, solide Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne Qualitätssicherungsmechanismen, wirksame Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherungsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme. Des Weiteren muss es die

angemessene Kontrolle sowie die Kenntnisse und Erfahrungen der eingesetzten Mitarbeiter, Vergütungsgrundsätze, ein Whistleblower-System sowie eine regelmäßige (jährliche) Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems sicherstellen. Der Nachhaltigkeitsprüfer hat darüber hinaus umfangreiche Regelungen zur Dokumentation seiner Arbeitspapiere und zur Benennung und Einbindung des verantwortlichen Prüfungspartners einzuhalten. Das beschriebene Qualitätssicherungssystem muss auch Gegenstand der Qualitätskontrolle sein.

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer verfügt bereits seit 1995 über Regelungen zur Unterhaltung eines Qualitätssicherungssystems. Dieses ist spätestens seit 2005 Gegenstand der Qualitätskontrolle. Artikel 24a und 24b der Abschlussprüferrichtlinie wurden im Rahmen des APAReG im Jahr 2016 in der WPO sowie in der Berufssatzung WP/vBP umgesetzt.

Zwischenfazit: Über ein derart hochwertiges Qualitätssicherungssystem, welches zudem noch regelmäßig einer externen Überprüfung unterliegt (Qualitätskontrollverfahren, s.o. c)), verfügt in Deutschland derzeit nur der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer.

Zu h) keine Anmerkungen.

Unverändert sind wir somit der Meinung, dass der Wirtschaftsprüfer aufgrund der eingerichteten und bewährten Systeme der geeignete Prüfer der Nachhaltigkeitsberichte ist.

Zusätzlich zu den vorgebrachten Überlegungen sprechen folgende Argumente dafür, dass der gesetzliche Abschlussprüfer bzw. Wirtschaftsprüfer der geeignete Prüfer der Nachhaltigkeitsberichte ist:

- Aussagen des **Jahresabschlusses und des Nachhaltigkeitsberichts sowie deren Prüfung sind vielfach eng verzahnt**. Beispielsweise ist die Prüfung der Kapitalanlagen, des Personalaufwandes und des Materialaufwandes Gegenstand einer jeden größeren Abschlussprüfung. Aus allen drei Bereichen sind relevante Angaben für die Nachhaltigkeitsberichterstattung abzuleiten. Dies gilt in besonderem Maße für die Prüfung der Kapitalanlagen, etwa bei Versicherungen und Banken.
- Der Nachhaltigkeitsbericht wird künftig ein Abschnitt des handelsrechtlich vorgeschriebenen Lageberichts. Die **Prüfung des Lageberichts** bleibt weiterhin Bestandteil der Abschlussprüfung, so dass beide Berichte **integral miteinander verwoben** sind. Eine Prüfung durch Dritte macht Doppelarbeiten unvermeidbar und erschwert die materielle Abgrenzung in den jeweiligen Prüfungsurteilen.
- Sowohl die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts als auch die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts erfordern ein **hohes Verständnis des Unternehmens sowie seines rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes**. Dieses Verständnis ist beim Abschlussprüfer vorhanden.

- Die Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) sind **eng angelehnt an die etablierten GRI-Standards**, die bereits Grundlage vieler nicht-finanzieller Berichte sind, die von Wirtschaftsprüfern geprüft werden.
- Das unabhängige International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat bereits 2023 einen **Standardentwurf für die Prüfung** von Nachhaltigkeitsberichten vorgelegt, der noch in 2024 verabschiedet werden soll.
Das ebenfalls unabhängige International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat **Unabhängigkeits- und Ethikstandardentwürfe** für die Erstellung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten veröffentlicht.
Damit verfügt der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer schon jetzt über die richtigen Instrumente bzw. wird diese kurzfristig verfügbar haben.
- Seit Jahrzehnten setzen Wirtschaftsprüfer weitere **Spezialisten und Experten** wie Versicherungsmathematiker, Sachverständige in Immobilienangelegenheiten, Energieexperten erfolgreich bei ihren Prüfungstätigkeiten ein. Diese Möglichkeit ist zukünftig auch bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten vorgesehen.
- Bereits heute sind Wirtschaftsprüfer mit den anspruchsvollen technischen Anforderungen des künftig geforderten **ESEF-Taggings** (XHTML-Berichtsformate) vertraut.

Gerne möchten wir Ihnen unsere Überlegungen in einem vertiefenden Gespräch erläutern und stehen hierfür gerne zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, wenn sich kurzfristig ein Termin für ein persönliches Gespräch und weitere Erläuterungen finden lässt.
